

RS Vwgh 1999/7/20 97/13/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1 litd;

BAO §303 Abs4;

BAO §93 Abs3 lita;

Rechtssatz

Eine - allenfalls auch erst im Berufungsverfahren erfolgte - Ergänzung der offensichtlich mangelhaften Begründung der auf Grund der Betriebsprüfung ergangenen (ersten) Wiederaufnahmbescheide in Richtung der tatsächlich vom Finanzamt herangezogenen Wiederaufnahmegrundlagen stellt kein unzulässiges Auswechseln der Wiederaufnahmegründe dar (Hinweis E 17.2.1994, 93/16/0117).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997130131.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at